

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1957

Nummer 4

Datum	Inhalt	Seite
7. 1. 57	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch	9
10. 1. 57	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder	9

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.

Vom 7. Januar 1957.

Auf Grund § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) wird verordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 22. Januar 1952 — GV. NW. S. 25 — in der Fassung vom 14. September 1954 — GV. NW. S. 309 — und vom 5. Juni 1956 — GV. NW. S. 176 — wird wie folgt geändert:

In § 1 wird für den Schlachtviehmarkt Hamm als Markttag an Stelle von Dienstag der Montag festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 9.

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder.

Vom 10. Januar 1957.

Auf Grund der §§ 18 bis 23, 26, 27 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in geltender Fassung wird zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Ermittlung

§ 1

Ein Rinderbestand gilt als mit Brucellose verseucht, wenn die bakteriologische oder serologische Untersuchung von Blut, Milch, Samen, Scheidensekret, Früchten, Fruchtwasser oder Eihäuten eines Rindes des Bestandes ein bejahendes Ergebnis hat.

§ 2

- Ein Rinderbestand gilt als brucelloseverdächtig, wenn
 - in dem Bestand ein Tier verkalbt, bei einem Tier die Nachgeburt zurückbleibt oder Hodenentzündung auftritt, oder
 - die Untersuchungen nach § 1 kein eindeutig verneinendes Ergebnis haben.
- Der Verdacht nach Absatz 1 entfällt, wenn die folgenden Untersuchungen des Rinderbestandes ein eindeutig verneinendes Ergebnis haben:
 - Bei den verdächtigen Rindern (Absatz 1 Buchstabe a) zwei im Abstand von 6 Wochen vorzunehmende Untersuchungen von Blutproben und bei den milchgebenden Rindern auch von Milchproben.
 - Bei den übrigen Rindern die Untersuchung einer Blutprobe, die gleichzeitig mit der zweiten Untersuchung nach Buchstabe a) zu entnehmen ist. Bei milchgebenden Rindern kann an die Stelle der Blutprobe eine Einzelmilchprobe treten.

II. Schutzmaßnahmen

§ 3

- Aus verseuchten oder verdächtigen Beständen dürfen Rinder nur in andere verseuchte Bestände oder zur Schlachtung abgegeben werden.
- Rinder aus verseuchten oder verdächtigen Beständen sind von Rindern aus nicht verseuchten Beständen getrennt zu halten. Sie dürfen jedoch auf Schlachtviehmärkte sowie auf Weiden zusammengebracht werden, sofern diese ausschließlich mit zur Mast bestimmten Tieren besetzt werden und eine Ansteckungsgefahr für unverseuchte Tiere auf Nachbarweiden nicht besteht.
- Rinder aus verseuchten oder verdächtigen Beständen dürfen Bullen, die in unverseuchten Beständen decken, nicht zugeführt werden. Bullen aus verseuchten oder verdächtigen Beständen dürfen nicht zum Decken von Rindern aus unverseuchten Beständen verwendet werden.
- Milch von Rindern aus verseuchten Beständen darf nur nach ausreichender Erhitzung [§ 28 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) in geltender Fassung] in Verkehr gegeben oder nur unter Kenntlichmachung an Molkereien abgegeben werden.
- In verseuchten Beständen sind die Standplätze der Rinder, die gekalbt oder verkalbt haben, mindestens 14 Tage lang täglich zu desinfizieren. Ausgestorbene abgestorbene Früchte und Nachgeburten sind unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zur Untersuchung an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt eingesandt werden.

6. Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane dürfen weder zum Decken noch zur künstlichen Besamung verwendet werden; dasselbe gilt für Bullen, die Erreger der Brucellose ausscheiden.

§ 4

1. Personen, denen in verseuchten oder verdächtigen Beständen die Pflege und die Wartung der Rinder obliegen, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.
2. Betriebsfremde Personen dürfen Räumlichkeiten, in denen sich brucelloseverseuchte oder -verdächtige Rinder befinden, außer in Notfällen nicht betreten und bei der Behandlung solcher Rinder nicht tätig werden. Dies gilt nicht für Tierärzte und Personen, die nach § 6 Buchstabe b) zur Entnahme von Milchproben zugelassen sind.

III. Erlöschen der Seuche

§ 5

Die Brucellose gilt im Bestand als erloschen, wenn

- a) bei allen über 12 Monate alten Rindern — in Beständen, die nachweislich gegen Brucellose schutzgeimpft sind, bei allen über 18 Monate alten Rindern — zwei im Abstand von mindestens 3 Monaten entnommene Blutproben sowie bei sämtlichen milchgebenden Rindern zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Abstand entnommene Einzelmilchproben ein eindeutig verneinendes Untersuchungsergebnis hatten,
- b) bei den Rindern des Bestandes Erscheinungen, die einen Seuchenverdacht begründen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a), seit der ersten Untersuchung nach Buchstabe a) nicht mehr festgestellt worden sind, und
- c) die Desinfektion entsprechend den Bestimmungen des § 24a der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A zu § 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) in geltender Fassung) durchgeführt ist.

IV. Durchführung der Untersuchungen

§ 6

Die Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 5 Buchstabe a) müssen vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden. Es dürfen dabei nur folgende Proben Verwendung finden:

- a) Blutproben, die Tierärzte entnommen haben,
- b) Milchproben, die Tierärzte oder die Personen entnommen haben, die hierfür von den Kreisordnungsbehörden zugelassen sind.

V. Schutzimpfungen

§ 7

1. Schutzimpfungen gegen Brucellose dürfen nur in verseuchten Beständen vorgenommen werden.
2. Zu Schutzimpfungen dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die aus lebenden Erregern des Brucellosestammes Buck 19 hergestellt wurden und eine Keimdicke von 6 Milliarden Keimen im ccm enthalten. Es dürfen nur weibliche Rinder im Alter von 5 bis 8 Monaten geimpft werden; dabei ist jedes Tier zweimal mit je 5 ccm im Abstand von 4 Wochen zu impfen.

VI. Ausnahmen

§ 8

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können die Landesordnungsbehörden und mit deren Zu-

stimmung die Kreisordnungsbehörden zulassen, wenn eine Verbreitung der Brucellose dadurch nicht zu befürchten ist.

VII. Strafbestimmungen

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

VIII. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 10

1. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 7. Oktober 1936 (Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 236),
- b) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 22. Dezember 1936 (Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 300),
- c) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 15. Juli 1939 (Reichsanzeiger Nr. 165),
- d) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 13. Januar 1941 (Reichsanzeiger Nr. 12),
- e) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 29. Dezember 1942 (RGBl. I S. 746, 1943 I S. 78),
- f) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 15. Mai 1944 (RGBl. I S. 117),
- g) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsstatthalters in Lippe und Schaumburg-Lippe (Landesregierung Lippe) über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 22. Oktober 1936 (Lipp. Gesetzsamm. 1936 S. 645),
- h) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsstatthalters in Lippe und Schaumburg-Lippe (Landesregierung Lippe) über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 12. Januar 1937 (Lipp. Gesetzsamm. 1937 S. 3),
- i) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsstatthalters in Lippe und Schaumburg-Lippe (Landesregierung Lippe) über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 3. August 1939 (Lipp. Gesetzsamm. S. 413),
- j) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsstatthalters in Lippe und Schaumburg-Lippe (Landesregierung Lippe) über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Rindes) vom 31. Januar 1941 (Lipp. Gesetzsamm. 1941 S. 4).

Düsseldorf, den 10. Januar 1957.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 9.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 15 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)